



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/1-V/5/88

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 11 GE '98
Datum: 13. MAI 1988
17. Mai 1988 *frch*

Verteilt
Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Betrifft: Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984;
Begutachtung

In der Beilage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf einer Außenhandelsgesetznovelle.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Altmüller



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/1-V/5/88

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

1010 W i e n

DRINGEND
13. Mai 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

21 021/7-I, II/1/88
vom 28. März 1988

Betrifft: Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984;
Begutachtung

I. Zu den Bestimmungen des Entwurfs

A. Allgemeines

Es bleibt der do. Beurteilung überlassen, ob die durchgehende Ergänzung des Außenhandelsgesetzes durch die Formulierung "Rechtsgeschäfte und Handlungen" aus Gründen der Eindeutigkeit tatsächlich erforderlich ist. § 3 Abs. 3 des Entwurfs wäre auch ohne diese Präzisierung verständlich.

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen

Zu Art. I Z 9 (§ 4 Abs. 3):

Aus Gründen der leichteren Verständlichkeit wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 3 in zwei Sätze zu zerlegen.

Zu Art. I Z 18 (§ 12 Abs. 3):

Aus Gründen der leichteren Verständlichkeit wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 3 in zwei Sätze zu zerlegen.

- 2 -

Es wird angeregt, klarzustellen, daß die Ausstellung einer "internationalen Einfuhrbescheinigung" eine Bescheiderlassung und keine bloße Beurkundung ist. Nach dem Wort "...bedarf," sollten daher die Worte "mit Bescheid" eingefügt werden. Der Bescheidcharakter ergibt sich bereits aus der Möglichkeit zur Auferlegung von Bedingungen und Auflagen. Überdies sollte vor den Worten "zu bestimmenden Frist" die Worte "im Bescheinigungsbescheid" zur diesbezüglichen Klarstellung eingefügt werden. Der letzte Satz wäre im Hinblick auf § 76 AVG entbehrlich.

Zu Art. I Z 19 (§ 13):

Die Formulierung sollte aus sprachlichen Gründen geändert werden, etwa beispielsweise wie folgt: "...oder Einfuhr, die auf bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen beruhen,..."

Zu Art. I Z 21 (§ 14 Abs. 2):

Die Zahl der Ersatzmitglieder sollte im Gesetz umschrieben werden.

II. Vorblatt:

Den Erläuterungen wäre ein Vorblatt voranzustellen.

III. Erläuterungen:

Die Erläuterungen sind insofern irreführend, als auch bei inhaltlichen Änderungen stets nur eine terminologische Anpassung behauptet wird.

11. Mai 1988

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK


F. R. d. A. Okresek